

Die Generalversammlung nach revidiertem Aktienrecht



Prof. Dr. iur. Roland Müller, Rechtsanwalt und Notar, St. Gallen*



Fabian Akeret, M.A. HSG in Law and Economics, Junior Associate, Zürich**

1. Einleitung

Das schweizerische Aktienrecht wurde seit dem 19. Jahrhundert einige Male umfassend revidiert, das letzte Mal zu Beginn der 1990er-Jahre. Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Parlament, nachdem der Bundesrat den Vorentwurf samt Begleitbericht im Jahr 2005 erstmals vorgelegt hatte die dritte «grosse» Aktienrechtsrevision seit der Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts. Unter Beibehaltung der Kernprinzipien erfährt das Schweizer Aktienrecht eine Modernisierung in den Bereichen Corporate Governance, Aktionärsrechte, Generalversammlung, Aktienkapital und dessen Veränderung, Umsetzung der VegüV, Neuerungen bei den aktienrechtlichen Klagen, Neuregelung des Sanierungs- und Insolvenzrechts sowie der Geschlechtervertretung im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung der meisten Publikumsgesellschaften.¹ Das Inkrafttreten der revidierten aktienrechtlichen Bestimmungen wird durch den Bundesrat bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass der revidierte Gesetzestext frühestens in der zweiten Hälfte 2021, wohl aber eher per 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Nach dem Inkrafttreten der Revision steht den Gesellschaften ein Zeitfenster von zwei Jahren zur Verfügung, um ihre Statuten bei Bedarf anzupassen.

Im Bereich der Generalversammlung kommt es mit der Revision des Aktienrechts zu diversen Anpassungen und

Die mit der Aktienrechtsrevision revidierten Bestimmungen im Bereich der Generalversammlung werden zu einer verbesserten Diskussion und Willensbildung unter den Aktionären, zu einer höheren Präsenz der Teilnehmer, zu einer effizienteren sowie unkomplizierteren Durchführung der General- bzw. Universalversammlung und damit zur Verbesserung der Corporate Governance und zu mehr Effizienz seitens der Gesellschaften führen. Sie bedeuten zwar eine komplexere Gesetzgebung, jedoch lässt das revidierte Aktienrecht eine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse einer Gesellschaft und deren Aktionariat zu. Die Abhandlung zeigt die gesetzlichen Anpassungen, die neu zur Verfügung stehenden Instrumente und den Handlungsspielraum, um Chancen zu nutzen und Risiken zu minimieren.

Les dispositions révisées relatives à l'assemblée générale assureront vraisemblablement une meilleure discussion et formation de la volonté des actionnaires, un taux de participation plus élevé, un déroulement plus efficace et moins compliqué de l'assemblée générale ou de l'assemblée universelle, ce qui va améliorer la gouvernance des entreprises et augmenter l'efficacité au sein des sociétés. La mise en œuvre correcte de cette législation certes plus complexe permettra une approche mieux adaptée aux intérêts individuels d'une société et de son actionariat. La contribution présente les adaptations, les nouveaux instruments et la marge de manœuvre à prendre en compte pour bien saisir les opportunités et minimiser les risques. (P.P.)

* Prof. Dr. iur. Roland Müller arbeitet als Rechtsanwalt, Notar und Konsulent und ist Partner bei ME Advocat Rechtsanwälte in St. Gallen. Zudem ist Prof. Dr. iur. Roland Müller Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Luftfahrtrecht an der Universität St. Gallen sowie Titularprofessor und Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht an der Universität Bern.

** Fabian Akeret, M.A. HSG in Law and Economics, arbeitet als Junior Associate bei der Bianchischwald GmbH in Zürich. Zudem ist er Doktorand an der Universität St. Gallen.

1 Vgl. für einen Überblick über die Neuerungen im Aktienrecht Dieter Gericke/Andreas Müller/Daniel Häusermann/Nina Hagmann, Aktienrecht: Tour d'Horizon, GesKR 2020 1 ff.